

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 68.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 25. August.

1916.

Achtet auf Kriegsgefangene.

Amtliches.

Marienberg, den 23. August 1916.

Terminkalender.

Freitag, den 1. September d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni d. Js., R. A. 5514, betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat August 1916.

Nicht fristgerecht hier eingehende Nachweisungen werden auf Kosten der Herren Bürgermeister abgeholt.
Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 23. August 1916.

Terminkalender.

Montag, den 28. d. Mts., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 18. Juli cr. — Tgb. Nr. R. A. 5733 — und vom 11. August 1916 — Tgb. Nr. R. A. 6695, Kreisbl. Nr. 65 — (Ziffer 6) betr.: Anzeige der Herren Bürgermeister über die in der Gemeinde bisher vorhandenen Fahrräder.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. R. A. 3741.

Marienberg, den 23. August 1916.

Terminkalender

Mittwoch, den 30. d. Mts., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 28. April cr. — Tgb. Nr. R. A. 3741 — Kreisbl. Nr. 35 — betr.: Anzeige, daß das Ausweisen der Schulzimmer während der Sommerferien vollzogen wurde.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

(Schluß.)

3. Verbrauchsregelung

§ 19

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.

§ 20

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, in welcher Menge (Kontingent) und trifft die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für diese festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Erntergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;

b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstelle, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden sind.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeteilten Gerste Bezugsscheine

Achtet auf Erntebrandstifter.

(§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Preßhese oder Malzgertrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.

§ 21

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatwecken (§ 7 a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverband nicht gehört, bedarf die Entfernung vorbehaltlich der Vorschriften im § 7 a der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24

Auf die festgesetzten Mengen ist anzudeuten, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt worden ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf. Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatwecken (§ 7 a) eingeführt werden.

§ 25

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Erntergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er sechs Zehntel des Uberschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1, Satz 2 und und § 24 Anwendung.

§ 26

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen, und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzuzeigen.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigne Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und ihren eignen

Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen als den Jahresdurchschnitt in dem gesamten Zeitraum.

§ 28

Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfasst werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.

§ 29

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30

Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.

§ 31

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32

Ausputzgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.

§ 33

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. Abs. 3 b überwiesen ist, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34

Ueber Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig ein Schiedsgericht; das nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet oder den nach § 20 Abs. 1, 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

4. Ausführungsvorschriften

§ 38

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

5. Uebergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 42

Wer der Vorschrift des § 41 Abs. 2 zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Bekanntmachung,

(Nr. W. III. 3500/7. 16. A. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern, (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, klemmiertem oder gefärbtem Zustande.
- Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Vergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern***).
- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertigestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*** Die Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. A. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. A. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

bieten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weitergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikkehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbereiverfahren befindlichen bisher beschlagnahmten Garne;
- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Ausarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klappspitzen;
- die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen, und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klappspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

- die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 geschätzten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmten Bastfasern-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;
- die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der austragenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteile vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer a bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Fasertiroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteile vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasernbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff, bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gebleichte Fasern und Vergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilstrickmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Werg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Anderer Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
- in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-

sischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Auskaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Rohspinnabfälle,
- Gruppe C: Räumlinge,
- Gruppe D: Kardabfälle,
- Gruppe E: Wergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Auskaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 1 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 11. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. A. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. A. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 15. August 1916.

18. Armeeoberkommando.

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. A. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmten Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

Berlin, den 17. August 1916.

Ausführungs-Anweisung II

zu der
Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 753).

I.

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Abs. 2 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

II.

Zuständig für die Entscheidung von Beschwerden nach § 14 Abs. 3 sind, außer dem Fall der Beschwerde über die Reichsstelle, die Oberpräsidenten, für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Fhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Eyern.

J. Nr. 2. 1547.

Marienberg, den 24. August 1916.

Bekanntmachung.

Die Kreiskasse in Marienberg, die seither mit der Kreiskasse Limburg vereinigt war, ist von da zurückverlegt worden und wird vom 1. September d. Js. ab in der früheren Weise wieder geöffnet sein. Die Kasse ist vom 1. September d. Js. ab dem seitherigen Steuersekretär Kochem in Limburg, der zum Rentmeister ernannt worden ist, übertragen worden.

Die Herren Bürgermeister mache ich mit dem Ersuchen hierauf aufmerksam, durch ortsübliche Bekanntmachung und in sonst geeigneter Weise die Verlegung der Kreiskasse der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. M. 3655.

Marienberg, den 24. August 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um Anzeige bis spätestens zum 30. d. Ms., ob etwa Fälle von Uebertragung von Läusen durch Kriegsfangene an die Zivilbevölkerung in ihren Bezirken vorgekommen sind. Der gefetzte Termin muß unter allen Umständen innegehalten werden.

Fehlzanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. St. 1392.

Marienberg, den 23. August 1916.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister und Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises.

In Gemäßheit des § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 21 B der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 ist für die Gewerbesteuerklasse IV jeden Veranlagungsbereichs ein Steuerzuschuß zu bilden, dem die Verteilung der Steuer summe unter die einzelnen Mitglieder der Steuer-gesellschaft obliegt. Aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Klasse IV sind zu dem Steuerauschuß 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter für drei Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917 1918 und 1919 zu wählen. Zu diesem Zweck habe ich Termin auf Mittwoch den 13. September 1916, nachmittags 1 Uhr in dem Sitzungssaale des Kreistages hier anberaumt.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in der Klasse IV zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Wählbar sind nur solche Mitglieder der genannten Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnisse berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstand zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht. Die Uebertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Gewerbetreibenden der Klasse 4 werden zu dem Wahltermin mit dem Bemerken eingeladen, daß, falls die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter von der Steuerbehörde verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, die dem Steueraussschuß zustehende Befugnisse für das nächste Steuerjahr (1917) auf den Vorsitzenden übergehen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung unverzüglich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Marienberg, den 23. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 - J. Nr. K. A. 3147 - ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat August gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
2. Erwerbslosenfürsorge,
3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege, anzufertigenden und bis zum 1. September 1916 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Wünscht die Gemeinde zu diesen Aufwendungen auch die Gewährung eines Zuschusses aus Kreismitteln, vergl. Verfügung vom 1. Februar 1916 - K. A. 1009 - so ist ein besonderer Zuschußantrag bis zum gleichen Termine einzureichen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisausschuß des Oberwesterkreises.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 116.

1. Kompanie.

Wisser Alonsius, Luckenbach, leicht verwundet.

4. Kompanie.

Heid Walter, Großseifen, leicht verwundet.

5. Kompanie.

Schneider Emil, Mudenbach, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 46.

6. Kompanie.

Wilhelm Schmidt II., Langenbach, vermisst.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. August. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Thiepval und Pozieres wurden die englischen Angriffe vergeblich wiederholt, nördlich von Ovillers fanden während der Nacht Nahkämpfe statt. Westlich des Fourcaux-Waldes, ebenso wie bei Maurepas mislangen feindliche Handgranatenunternehmungen. Die Artillerien entwickeln fortgesetzt große Tätigkeit.

Südlich der Somme sind bei Estrées kleine Grabenstücke, in denen sich die Franzosen vom 21. August her noch hielten, gesäubert. Drei Offiziere, 143 Mann fielen dabei als Gefangene in unsere Hand.

Rechts der Maas wiesen wir im Fleury-Abchnitt feindliche Handgranatenangriffe ab. Im Bergwalde fanden für uns günstige kleinere Infanteriegefechte statt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Vom Meere bis zu den Karpathen keine besonderen Ereignisse. Im Gebirge erweiterten wir den Besitz der Stara Wipczyna durch Erstürmung neuer feindlicher Stellungen, machten 200 Gefangene (darunter ein Bataillonsstab) erbeuteten 2 Maschinengewehre und wiesen Gegenangriffe ab. Beiderseits des Czarny-Czeremow hatten die russischen Wiedereroberungsversuche keinerlei Erfolg.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Säuberung des Höhenlandes westlich des Ostrovo-Sees hat gute Fortschritte gemacht. Wiederholte serbische Vorstöße im Moglena-Gebiet sind abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. August. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme sind gestern Abend und nachts neue Anstrengungen unserer Gegner zum Scheitern gebracht worden. Die Angriffe der Engländer richteten sich wieder gegen den vorspringenden Bogen zwischen

Thiepval und Pozieres sowie gegen unsere Stellungen um Guillemont. Bei uns besonders südlich von Maurepas wurden starke französische Kräfte nach teilweise erstem Kampfe zurückgeschlagen.

Rechts der Maas nahm der Artilleriekampf nachmittags im Abschnitt Thiaumont-Fleury, im Chapitre- und Bergwalde an Heftigkeit bedeutend zu. Mehrfache französische Angriffe südlich des Werkes Thiaumont sind zusammengebrochen.

In den letzten Tagen ist je ein feindliches Flugzeug im Luftkampf bei Bazentin und westlich von Peronne durch Abwehrfeuer in der Gegend von Richebourg und La Bassée abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von kleineren erfolgreichen Unternehmungen gegen russische Vortruppen, wobei Gefangene und Beute eingebracht wurden, nichts von Bedeutung zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen nordwestlich des Ostrovo-Sees setzten die Serben dem bulgarischen Angriff noch Widerstand entgegen; ihre Gegenangriffe gegen den Dzemaa-Teri sind gescheitert. Alle Berichte aus dem feindlichen Lager über serbisch-französisch-englische Erfolge, sowohl hier wie am Wardar und Struma, sind freie Erfindung. Oberste Heeresleitung.

Das Handelstauchboot „Deutschland“ wieder daheim.

Bremen, 23. Aug. Die deutsche Ozean-Reederei-Gesellschaft meldet, das erste Handelsunterseeboot „Deutschland“ hat heute nachmittag vor der Wesermündung geankert. An Bord alles wohl. Die amerikanische Regierung war durchaus korrekt neutral. Die amerikanische Flotte hat mit Strenge darauf gesehen, daß die Grenze der Hoheitsgewässer von unseren Feinden, sowohl Engländern wie Franzosen, geachtet wurde. Diese Vorsichtsmaßnahmen wurden besonders verschärft, nachdem ein englischer Kreuzer nachts heimlich in die Bucht eingefahren war. Bei der Ausfahrt befanden sich nicht weniger als acht englische Kriegsschiffe auf der Lauer, umgeben von zahlreichen gemieteten amerikanischen Fischdampfern, zwecks Auslegung von Netzen und Benachrichtigung des Feindes. Trotzdem gelang die Ausfahrt in offener Fahrt. Die See war anfangs stürmisch, später weniger bewegt. An der englischen Küste herrschte viel Unruhe, die Nordsee war stürmisch. Das Unterseeboot ist ein ausgezeichnetes Schiff, die Maschinen haben tadellos gearbeitet. Die Fahrt verlief ohne jegliche Störung. Es wurden 100 Seemeilen unter Wasser gefahren bei 4200 Seemeilen Gesamtweg. Es wurden keine Eisberge passiert. Die „Deutschland“ ankerte um 3 Uhr nachmittags an der Wesermündung.

Glückwünsche des Kaisers.

Berlin, 24. Aug. (W. B.) Der Kaiser hat gestern an die Deutsche Ozean-Reederei in Bremen folgendes Telegramm gesandt:

„Mit herzlicher Freude empfangen ich soeben Ihre Meldung von der glücklichen Heimkehr des Handelsunterseebootes „Deutschland“. Indem ich der Reederei, den Erbauern des Bootes und den tapferen Seeleuten unter Kapitän Königs Führung die warmsten Glückwünsche ausspreche, behalte ich mir die Verleihung von Auszeichnungen für die großen Dienste vor, die sie alle dem Vaterlande geleistet.“

Wilhelm I. R.

Die Fuldaer Bischofskonferenz.

Köln, 23. Aug. Der „Kölnischen Volkszeitung“ wird berichtet: Die Fuldaer Bischofskonferenz telegraphierte an den Kaiser:

„An den gewaltigen Kämpfen mit ganzer Seele Anteil nehmend, erblicken die deutschen Bischöfe am Grabe des heiligen Bonifatius Ew. Majestät, dem Heere und dem Volke unbeflegliches Gottvertrauen und opfermutige Ausdauer, bis Gott uns den Frieden sendet.“

Kardinal Hartmann.

Die Antwort des Kaisers an den Kardinal Hartmann lautet:

„Den dort vereinten deutschen Bischöfen meinen warmsten Dank für die freundliche Begrüßung und die treue Fürbitte. Dem auf den Schlachtfeldern wie in der Heimat unerschütterlich im Kampfe um seine Existenz und Freiheit durchhaltenden deutschen Volke wird Gottes Gerechtigkeit den Sieg geben.“

Wilhelm I. R.

Die Niederlage der Franzosen an der Struma.

Sofia, 22. Aug. (W. B.) Bericht des Hauptquartiers. An der Struma brachten wir dem Gegner am 21. August eine Niederlage bei. Dieser rettete sich durch die Flucht auf das rechte Ufer. Das ganze Gelände in der Umgegend der Dörfer Jeniköj, Revollen und Topalova ist mit feindlichen Leichen bedeckt, darunter mehrere Offiziere. Wir erbeuteten acht Maschinengewehre, eine Menge Gewehre, Granaten, Artilleriematerial, Wagen usw. 190 unverwundete Gefangene, darunter vier Offiziere und 60 verwundete Gefangene blieben in unserer Hand. Die große Menge von Ausrüstungsgegenständen, die das Schlachtfeld bedeckten, bezeugt die vollständige Niederlage des Feindes.

Kulis für die Munitionsfabriken.

Hong, 23. Aug. Der „Times“ wird aus Paris berichtet: Die französische Regierung beschloß, chinesische Arbeiter für die Kriegsfabriken anzunehmen. Es sollen vorläufig 5000 Chinesen nach Marseille gebracht werden.

Bern, 23. Aug. Das erste 1700 Mann zählende Kontingent der von der französischen Regierung bestellten 5000 chinesischen Arbeiter ist in Marseille angekommen.

Uns Werk!

Es wäre verkehrt und schädlich, in Betrachtungen über die Aussichten der neuen Kriegaanleihe lediglich diejenigen Momente zu betonen, die zur der Erwartung eines günstigen Ergebnisses berechtigen. An solchen Momenten fehlt es ganz gewiß nicht, und wenn z. B., wie kürzlich im Handelsteil eines Berliner Blattes, der Versuch einer Wertberechnung der diesjährigen Ernterträge der deutschen Landwirtschaft unternommen wurde, so ist das gewiß nützlich zur Erwidern auf die Auswanderungspläne unserer Feinde und kann dazu dienen, das Vertrauen in unsere unüberwindliche Widerstandskraft zu stärken. Aber die Milliarden von Einnahmen und Verdiensten, die der Landwirtschaft und der Industrie nachgerechnet werden, dürfen nicht etwa zu der Folgerung verleiten, daß der Einzelne angesichts einer so ausnehmend günstig erscheinenden Wirtschaftslage die Hände in den Schoß legen und die Aufgabe, auch der fünften Kriegaanleihe ein glänzendes Ergebnis zu sichern, anderen überlassen könne. Wenn jeder so denken wollte, würde schließlich wenig oder nichts zustande kommen. Es ist aber zunächst ein sehr oberflächliches Urteil, das nur die Vorteile unserer Kriegswirtschaft gelten lassen will. Bei der ungeheuren Verschlebung und Verlagerung der Besitz- und Vermögenswerte infolge des Kriegszustandes ist es selbstverständlich auch nicht ohne schwere, vielfach unerföhrliche Verluste abgegangen. Was der Krieg, wenn man so sagen darf, den einen gegeben hat, hat er anderen genommen. Um so mehr ist es für alle, denen er gegeben hat oder denen er die früheren Erwerbs- und Vermögensumstände im wesentlichen erhalten hat, einfach Pflicht und Schuldigkeit, bei der Beschaffung der Mittel für die Fortführung des Krieges nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit mitzuhelfen.

Alles für das Vaterland! Seit zwei Jahren ist das die Losung des deutschen Volkes, das willig u. freudig Hunderttausende seiner Söhne opfert, um den uns aufgezungenen Kampf siegreich zu Ende zu führen. Wenn es für uns um Sein oder Nichtsein, auf Jahrhunderte hinaus um die Zukunft der Nation geht, wenn im blutigen Ringen gegen die Uebermacht der Feinde ungezählte Leben und unberechenbare Lebenswerte dahingerafft werden, wie könnte da überhaupt noch der leiseste Zweifel bestehen, daß jeder nach besten Kräften dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen hat, was er an Geld und Geldeswert besitzt. Es ist das oft mehr, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Nicht bloß ersparte oder sonst verfügbare und sofort greifbare Gelder, vielmehr auch alle Geldmittel, die bis zum letzten Einzahlungstermin, also etwa während eines halben Jahres, frei und anlagebereit werden, sollen u. müssen der neuen Kriegaanleihe zugeführt werden. In welchem Umfange das geschieht, hängt von der richtigen und rechtzeitigen Einrichtung des einzelnen und seiner Verhältnisse, vielleicht noch mehr von der Betätigung der Sparkraft ab. Darauf kommt es für das Ergebnis der neuen Kriegaanleihe mit in erster Linie an. Deshalb erwerben sich alle diejenigen, die schon jetzt öffentlich und im kleinen Kreise, in Haus und Familie, Geschäft und Werkstatt auf die Vorzüge und Vorteile aufmerksam machen, die auch die fünfte Kriegaanleihe, das sicherste Anlagepapier der Welt, wiederum bieten wird, ein hohes Verdienst um die gemeinsame Sache des Vaterlandes.

Was gerade jetzt, wo ein Höhepunkt des gewaltigen Ringens in anderen abläßt, ein großer deutscher Finanzsieg bedeutet, und daß wir einen Finanzsieg, noch größer und wichtiger als alle früheren, unseren an allen Fronten siegreich kämpfenden Brüdern schuldig sind, das muß wie ein Lauffeuer durch alle Häuser, durch alle deutschen Herzen getragen werden, das muß überall im Vaterlande, bei hoch und niedrig, arm und reich, verstanden und beherzigt werden. Der Möglichkeiten, einen Anteil an der neuen Kriegaanleihe zu erwerben, sind so viele und so bequeme, daß beinahe jeder, der nur den ernstlichen Willen hat, zu dem Gelingen des großen Finanzwerkes beitragen kann. Seitens der zuständigen Behörden wird sicherlich auch diesmal nichts ungetan bleiben, was das Ergebnis zu fördern und zu steigern vermag. An alle aber, die dazu mithelfen können, ergeht der Ruf, mit der Aufklärungs- und Werbearbeit so früh als nur irgend möglich einzusetzen, damit, wenn in knapp vier Wochen die verhältnismäßig kurze Zeichnungsfrist beginnt, alle Vorbereitungen getroffen und alle Voraussetzungen für einen neuen vollen Erfolg unserer Kriegsfinanzen gegeben sind. Darum angesammt an Werk!

Von Nah und Fern.

Marienberg, 25. Aug. Vergangenen Sonntag veranstalteten die im Hotel Fenger zur Kur weilenden Gäste einen Unterhaltungsabend, bestehend in Gesang und musikalischen Vorträgen. Der Verlauf des Abends zeigte, daß sich unter den Sommerfrischlern tüchtige, in Vorträgen bewanderte Kräfte befanden; insbesondere trugen zur Unterhaltung auch die von einem Herrn eracht ausgeführten Zauberkünste wesentlich bei. Eine im Kreise der Kurgäste vorgenommene Sammlung ergab den ansehnlichen Betrag von 38 Mark, welcher Kriegerwaisen in Marienberg übergeben wurde. Diese edle Handlung verdient Dank und hohe Anerkennung. Wie verlautet, ist für nächsten Sonntag wiederum ein derartiger Unterhaltungsabend in Aussicht genommen; ein Beweis, daß sich unsere Kurgäste neben dem hochherzigen Werk auch gut unterhalten haben.

Auf Grund einer neuen Kabinettsorder sind die Bestimmungen über Änderungen an den Uniformen

der Offiziere und Mannschaften auch auf Feld- und Landgendarmen ausgedehnt worden.

Laut Verordnung dürfen im Reiche ab 1. September Eier mit der Post oder Eisenbahn nur aufgegeben werden von behördlich mit Ausweis versehenen Personen. Zu jeder Sendung, die als Eiersendung deutlich zu bezeichnen ist, muß eine Bescheinigung beigebracht werden.

Eine Kollekte zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat nach einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese Limburg Herr Bischof Augustinus für Sonntag den 15. Oktober angeordnet.

Zinhain, 24. August. Heute traf hieselbst die traurige Nachricht ein, daß der bei der Armierungstruppe gestandene Landsturmmann August Schneider auf Ruhlands Boden den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist. Um den auf dem Felde der Ehre Gestorbenen trauern eine Witwe und drei Kinder. Ehre seinem Andenken!

Rohenhahn, 23. Aug. Der Fäsilier Paul Baldus, Sohn der Witwe Ferd. Baldus von hier, wurde für besondere Tapferkeit vor dem Feinde in den heißen Kämpfen um Verdun mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. — Baldus ist der 14. Krieger aus der

Pfarrei Rohenhahn, dem diese Auszeichnung zu teil wurde.

Dellingen, 24. Aug. Die Gemeindevertretung hat die frühere Bestimmung, wonach Zuschunterstützungen nur die bedürftigsten Familien der zum Heere eingezogenen Mannschaften erhielten, dahin abgeändert, daß jetzt jede Familie, ob reich oder arm, gleichmäßig monatlich 7,50 Mark erhalten soll.

Rüster, 22. Aug. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Unteroffizier Robert Schmidt von hier, Ref.-Inf.-Reg. Nr. 223, ausgezeichnet. Im Frühjahr 1915 erwarb sich Schmidt, welcher fast 2 Jahre ohne Unterbrechung im Felde steht, bereits die Heffische Tapferkeitsmedaille.

Kunsel, 23. Aug. Aus der Gemeinde Weyer wurde dem Viehandelsverband ein Bulle zu Schlachtzwecken zugeführt; der Preis, den die Gemeinde erlöste, betrug 2400 Mk.

Braunbach, 23. Aug. Hohe Obstpreise! Bei einer Versteigerung von Birnen durch die Gemeinde wurden von der Sorte „Amameltsbirne“ für den Zentner 35 Mark, für die „Prinzeß Mariannebirne“ 46 Mark pro Zentner erzielt.

Die reife Holunderbeere wird bei uns in Deutschland bei weitem nicht so geschätzt, wie sie es verdiente.

Ihr Mark ist sehr zuckerhaltig und ihr Saft außerordentlich von blutreinigender Wirkung. Meist pflegt der Besitzer eines Holunderbaumes nur den geringsten Teil der Beeren zu verwerten, der größte Teil kommt unbenutzt um. Damit sollte jetzt im Kriege gebrochen werden. Es lassen sich, namentlich für Kinder, mit wenig Zuckerzusatz sehr nahrhafte Suppen daraus kochen. Auch ein Holundergelee, nach Art des Apfelgelees, ist äußerst schmackhaft; will man ihn etwas gewürzter haben, so kocht man einige Schalen von Zitronen oder bitteren Pomeranzen mit ein.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Daß man vom Liebsten, was man hat,
Nur scheiden!

Verwandten, Freunden und Bekannten
die schmerzliche Mitteilung, daß mein lieber,
treuer Gatte, der treusorgende Vater seiner
Kinder, unser lieber Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager
und Onkel

August Schneider

im Landsturm-Infanterie-Regiment Nr. 333

auf dem östlichen Kriegsschauplatz am 16. August 1916 an
einer schweren Krankheit im Alter von 37 Jahren den
Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Theodore Schneider, geb. Schell
und Kinder.

Zinhain, Hohn, Marienberg, Erbach, Eiserfeld,
Düsseldorf, Remscheid, Niederroßbach, Westlicher und
Ostlicher Kriegsschauplatz, 24. August 1916.



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.

:: Centrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann,

Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe

einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen,

Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Nessel,

Bettzeuge

in Siamosen, Viber, Katun und Damaste.

Herren-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie Hosen

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Vergrößerungen
von Photographien

sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigt
Cari Bungeroth, Hachenburg.

Kaufe jeden Posten

Altgold

und

Silber.

Zahle höchste Preise je nach
der Schwere der Gegenstände.

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Altes, fleißiges

Mädchen

welches Gartenarbeit versteht
sowie eine Kuh und 2 Schweine
zu versorgen hat, bei gutem
Lohn auf sofort gesucht.
Gute Behandlung.

Frau Konrad Volz,
Dierdorf.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1,30
"	3 "	1,85
"	3 "	2,-
"	4,2 "	2,75
"	6,2 "	3,90

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Tüchtige, kräftige

Schlackenlader

gesucht. Akkordlohn pro Tag
bis zu 9,00 Mk. Meldungen
bei der

Bauabteilung der Gewerkschaft

„Deutscher Kaiser“,

Hamborn-Bruckhausen,

Portier I.

Hiermit die traurige Mitteilung, daß unser lieber,
guter Kamerad

Christian Rübsamen

Gefreiter der Landwehr,

nach 23 Monaten treuer Pflichterfüllung an seiner schweren
Verwundung, die er beim Zurücktragen von Verwundeten
erhalten hatte, am 10. August im Lazarett verstorben ist.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Musik-Korps des Ref.-Inf.-Regt. 87.

Ich habe folgende gebrauchte Maschinen preiswert
abzugeben:

1 Stiftdreschmaschine m. Kettenantrieb,

1 Breiddreschmaschine auf Wagen,

1 Fegemühle,

1 Mähmaschine.

A. L. Wehr,

Maschinenhandlung, Haiger.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure,

Küchen- und Weckeruhren

empfehlen in grosser Auswahl

Ernst Schulte,

Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.